

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24. Juli 2026

Seite 132

79. Jahrgang - Nr. 24

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

#### Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliche Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der ökologischen Umgestaltung des Hambachs (Gewässer dritter Ordnung) - Feststellung der UVP-Pflicht

### Landkreis Coburg

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West: Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“; hier: Neuausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen Nr. 4034 „Gellnhausen-Süd“, Nr. 4035 „Heldritt-Nordost“ und Nr. 4351 „Gellnhausen-Nord“ sowie Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 4278 „Weiher -Nord“ Beteiligungsverfahren gem. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG)

### Stadt Coburg

#### Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliche Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der ökologischen Umgestaltung des Hambachs (Gewässer dritter Ordnung) - Feststellung der UVP-Pflicht**

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb A. d. ö. R. beabsichtigt die ökologische Umgestaltung eines ca. 65 m langen Gewässerabschnitts des Hambachs (Gewässer dritter Ordnung – Gew III) auf einer Teilfläche der Grundstücke Fl.-Nr. 408 und 414, Gmkg. Creidlitz. In diesem Rahmen soll die bestehende Gewässerverrohrung (ca. 35 m) sowie das vorhandene Brückenbauwerk, der Durchlass und der linksseitige Uferverbau zurückgebaut werden. Anstelle dessen wird ein naturnaher, offener Gewässerlauf mit strukturreichen Gewässer- und Uferbereichen sowie Retentionsräumen im Vorland hergestellt.

Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers stellt gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf. Eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung kann nach § 68 Abs. 2 WHG nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht). Für den Gewässerausbau wurde mit Schreiben vom 28.05.2026 die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Coburg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Diese hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen, welche eine UVP-Pflicht bedingen würden. Die zweite Stufe der Prüfung hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen, welche die besondere Empfindlichkeit sowie die Schutzziele des Gebietes betreffen würden (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 UVPG), war demnach nicht mehr vorzunehmen.

Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es für das Vorhaben daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 24.07.2026  
S T A D T C O B U R G

gez.  
Peter Cosack  
Leiter des Referats für Bauen und Umwelt

### Landkreis Coburg

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West: Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“; hier: Neuausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen Nr. 4034 „Gellnhausen-Süd“, Nr. 4035 „Heldritt-Nordost“ und Nr. 4351 „Gellnhausen-Nord“ sowie Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 4278 „Weiher -Nord“ Beteiligungsverfahren gem. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken -West hat in seiner Sitzung vom 20. April 2026 beschlossen, gem. Art. 18 BayLpIG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ zur Neuausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen Nr. 4034 „Gellnhausen-Süd“, Nr. 4035 „Heldritt-Nordost“ und Nr. 4351 „Gellnhausen-Nord“ sowie zur Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 4278 „Weiher-Nord“ durchzuführen.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLpIG erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen diesbezüglich Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der Regionalplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht wird hierzu in der Zeit vom **10. August 2026 bis einschließlich 21. September 2026** auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter **<https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/>** und der Regierung von Oberfranken unter **[www.reg-ofr.de/frp](http://www.reg-ofr.de/frp)** veröffentlicht.

Auf Anfrage steht bei der Regierung von Oberfranken — höhere Landesplanungsbehörde — (**Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204, Tel.: 0921/604-1493**) während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 — 12:00 Uhr und 13:00 — 15:30 Uhr, Freitag 8:00 — 12:00 Uhr) eine alternative Zugangsmöglichkeit bereit. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist besteht Gelegenheit zur elektronischen Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West unter **[rpv@lra-ba.bayern.de](mailto:rpv@lra-ba.bayern.de)**. Bei Bedarf kann schriftlich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg** Stellung genommen werden.

Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 6 BayLOG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 18 Abs. 1 Satz 7 BayLPfG).

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West verarbeitet.

Bamberg, 15.07.2026

Johannes Maciejonczyk  
Landrat  
Verbandsvorsitzender